



## Empfehlung Nr. 26/2020

vom 10. Dezember 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

**Poststelle Bützberg BE**

Die Post eröffnete der Gemeinde Thunstetten am 12. November 2019, dass die Poststelle Bützberg geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Thunstetten gelangte mit der Eingabe vom 12. Dezember 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 10. Dezember 2020.

### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Thunstetten erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Thunstetten hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Bern eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.  
Der Kanton Bern weist in seiner Stellungnahme vom 12. Februar 2020 darauf hin, dass eine gute Versorgung mit Postdienstleistungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig sei. Der Kanton Bern habe seine Versorgungsziele deshalb im Richtplan definiert. Der Kanton Bern strebe eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen an, welche auf die Siedlungsentwicklung und Zentrenstruktur des Kantons abgestimmt sei. Zentral sei ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und Quartiere abdecke. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit, wie beispielsweise eine Postagentur zu erbringen sind, sei im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu beurteilen.
2. Der Gemeinderat Thunstetten verlangte in seiner Eingabe die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung nach Art. 34 Abs. 4 VPG. Vor der Eröffnung eines Entscheides der Post an die Gemeinde findet regelmässig bereits ein einlässlicher Dialog zwischen Post und Gemeinde statt. Dieser Dialog führte zu keiner einvernehmlichen Lösung, weshalb die Eröffnung eines Entscheids an die Gemeindebehörde erforderlich war. Eine Schlichtungsverhandlung hat zum Ziel, einen Kompromiss (also eine einvernehmliche Lösung) zwischen Post und Gemeinde zu vermitteln. Das ist nur möglich, wenn die Parteien einander gegenüber der im Dialog vertretenen Haltung entgegenkommen. Deshalb verlangt die PostCom von der Gemeindebehörde, die eine Schlichtungsverhandlung beantragt, dass sie einen Vorschlag für ein Entgegenkommen gegenüber der Post formuliert. Tut sie dies nicht, wird keine Schlichtungsverhandlung angesetzt. Dann wird die Eingabe der Gemeindebehörde aufgrund der Akten beurteilt. Es kann aber auf Antrag der Gemeindebehörde eine Anhörung erfolgen (vgl. dazu Ziff. III. 3 der Empfehlung 8/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Rickenbach LU und Ziff. III. 3 der Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonnens). Auf entsprechende Nachfrage der PostCom hielt der Gemeinderat Thunstetten am Antrag um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung nicht fest. Er verlangte auch keine Anhörung.

### Dialogverfahren

3. Der Gemeinderat Thunstetten bezweifelt, dass die Post ernsthaft und mit voller Überzeugung versucht hat, die Schliessung der Poststelle Bützberg zu verhindern. Zwar hätten in zeitlicher Hinsicht umfangreiche Abklärungen stattgefunden. Es sei aber in keinem Zeitpunkt der Gesprächsführung dargelegt worden, dass Optimierungen für die Poststelle überhaupt in Betracht gezogen worden wären. Die Post habe von Beginn an die Variante «Partnerlösung mit Bedientheke» ins Zentrum ihrer Bestrebungen gestellt. Es sei keine vertiefte, einzelfallweise Betrachtung zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Poststelle Bützberg in Erwägung gezogen worden. Es sei auch erst im Laufe der Gesprächsführung klar geworden, dass die Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur mit einer Einschränkung der bisher offerierten Dienstleistungspalette verbunden wäre. Der Gemeinderat Thunstetten bestreitet deshalb, dass die Post im Rahmen der fünf mit der Gemeindebehörde geführten Gespräche ernsthaft und auf richtig bemüht gewesen sei, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
4. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Insofern trifft der Eindruck des Gemeinderates von Thunstetten zu, dass der Entscheid über eine Veränderung der Postversorgung in Bützberg bereits vor

Aufnahme des Gesprächs mit dem Gemeinderat Thunstetten gefällt worden war. Einen Verfahrensmangel stellt dies nach dem geltenden Recht jedoch nicht dar. Denn es ist gerade dieser Entscheid, den die Post nach Art. 34 Abs. 1 VPG zur Aufnahme des Dialogs mit den Behörden der betroffenen Gemeinden verpflichtet.

5. Die Post führte mit der Gemeinde Thunstetten insgesamt fünf Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Bützberg. Die Post hat den Behörden aller weiteren Gemeinden, die von der Umwandlung der Poststelle Bützberg möglicherweise betroffen sein könnten, angeboten, sie in das Dialogverfahren einzubeziehen. Nach einem Gespräch zwischen der Post und der Gemeinde Berken unterzeichnete diese eine Dialogbestätigung. Die Gemeinden Aarwangen und Graben zeigten kein Interesse an Gesprächen mit der Post. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.
6. Im Rahmen des Dialogs mit der Post, machte der Gemeinderat von Thunstetten von seinem Recht Gebrauch, sich mit der Post über den Agenturpartner zu verständigen, ohne damit jedoch auf das Recht zur Anrufung der PostCom zu verzichten: Für den Fall, dass die Poststelle Bützberg gegen den Willen des Gemeinderates in eine Postagentur umgewandelt werden sollte, hiess der Gemeinderat die Übernahme der Postagentur durch den designierten Agenturpartner gut.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

7. Der Gemeinderat Thunstetten ist der Meinung, dass mit der Umwandlung der Poststelle Bützberg in eine Postagentur die Vorgaben an die Erreichbarkeit, insbesondere die Vorgaben an die Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 VPG nicht mehr erfüllt wären. Die Erfüllung der verschiedenen Vorgaben an die Erreichbarkeit wird im Folgenden überprüft:
8. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 206 (Oberaargau) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Bützberg in eine Postagentur sieben Poststellen und sechzehn Postagenturen (eingeschlossen diejenige von Bützberg; Stand 2. März 2020). Zusätzlich gibt es drei Pick-Post-Stellen sowie einen My Post 24-Automaten.
9. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Bern berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 93.88 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
10. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Das Gemeindegebiet von Thunstetten umfasst eine Fläche von 9.7 km<sup>2</sup>. Die Gemeinde hat rund 3'400 Einwohnerinnen und Einwohner. Per 2017 gab es in der Gemeinde rund 1'557 Arbeitsplätze. Die Gemeinde Thunstetten gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als ländliche Gemeinde ohne städtischen Charakter. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
11. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM

als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 8. September 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

### Regionale Gegebenheiten

12. Der Gemeinderat Thunstetten rügt, dass der Entscheid der Post CH AG die besonderen regionalen Gegebenheiten der Einwohnergemeinde Thunstetten nicht berücksichtige und damit Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG verletze. Der Entscheid der Post stelle für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie das Gewerbe von Thunstetten einen schweren Eingriff in die postalische Grundversorgung. Die Wege zur nächsten Poststelle würden länger und könnten nicht mehr zu Fuss zurückgelegt werden. Von der Poststelle Bützberg aus sind zwei Poststellen mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss mit einer Gesamtreisezeit von 11-12 Minuten erreichbar. Es handelt sich um die Poststellen Langenthal 1 sowie Herzogenbuchsee. Zu diesen Poststellen gibt es stündlich zwei resp. zu Spitzenzeiten vier direkte Busverbindungen.
13. Der Gemeinderat Thunstetten hebt hervor, dass mit einer Postagentur nicht mehr das gleiche Dienstleistungsangebot abgedeckt werde wie mit einer Poststelle. Beispielsweise könne der Versand von Todesanzeigen als PromoPost nicht mehr über die Postagentur abgewickelt werden. Sowohl der Bezug von Barbeträgen über CHF 500.- pro Tag als auch Bareinzahlungen seien nicht mehr möglich. Zudem gehe eine Agenturlösung mit einer deutlichen Reduzierung der Anzahl Postfächer einher. Dies gehe namentlich zulasten der am wenigsten mobilen Bevölkerung.
14. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Post-agentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezi alsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Beim Versand von Todesanzeigen als PromoPost (Folgetagzustellung) handelt es sich um ein Spezialprodukt, das bei einer traditionellen Poststelle aufgegeben werden muss. Die Post will so das Risiko minimieren, dass bei diesem selten vorkommenden und gleichzeitig heiklen Produkt, das zudem speziell gekennzeichnet werden muss, Fehler in der Logistikkette passieren. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (87.5 Std. im Vergleich zu 45 Std. pro Woche). Das ist für die Kundschaft, insbesondere für Erwerbstätige, eine deutliche Verbesserung. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die weniger mobile Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Die Umstellung in der Postversorgung hat somit nicht nur – wie vom Gemeinderat Thunstetten befürchtet - Nachteile (d.h. eine Einbusse beim Zugang zu gewissen Dienstleistungen vor Ort), sondern auch gewichtige Vorteile, namentlich die längeren Öffnungszeiten und den Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs direkt an der Haustüre, insbesondere für die weniger mobile Bevölkerung. Die Post hat im Dialogverfahren mit dem Gemeinderat Thunstetten in Aussicht gestellt, den Bedarf nach Postfächern zu evaluieren und – bei genügend hoher Nachfrage und wenn ein passender Standort gefunden werden kann - eine Postfachanlage zu installieren. Die PostCom begrüsst diese Bestrebungen der Post und empfiehlt ihr, bei nachgewiesenem Bedarf nach Möglichkeit eine Postfachanlage zu realisieren.
15. Der Gemeinderat Thunstetten legt dar, dass die Siedlungsfläche der Einwohnergemeinde Thunstetten eine grosse Heterogenität aufweise und wendet ein, dass die Post die baulichen Entwicklungen, die

sich in der Gemeinde abzeichnen, bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt habe. Die Einwohnergemeinde stelle einen attraktiven Arbeits- und Wirtschaftsstandort dar. Vorhandene Industriezonenreserven ermöglichen ein Wachstum. Im Gebiet Oberhard - Wolfhusenfeld, welches ein Gebiet der Einwohnergemeinde Thunstetten und der Stadt Langenthal umfasst, solle ein kantonaler Entwicklungsschwerpunkt (ESP) sowie eine strategische Arbeitszone SAZ eingerichtet werden. Die Bedeutung der Einwohnergemeinde Thunstetten nehme somit zu. Der Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlichen Einwohnerzahlen sei deshalb nicht angemessen und ein guter Service public sei für die sich entwickelnde Region wichtig.

Die Post trägt der Heterogenität des Siedlungsgebietes der Einwohnergemeinde Thunstetten Rechnung, wenn sie in Bützberg eine Postagentur führt und zugleich im Ortsteil Thunstetten Hauservice anbietet. Mit Geschäftskunden vereinbart die Post individuelle Lösungen, so dass die Postversorgung für Industrie und Gewerbe gewährleistet ist. Den Bedürfnissen von Geschäftskunden kann zudem bspw. mit unbedienten Geschäftskundenstellen nahe beim Industriestandort Rechnung getragen werden, sollte sich dieses Angebot aufgrund der Entwicklung des Standorts als sinnvoll erweisen.

16. Zudem hegt der Gemeinderat Thunstetten Zweifel an den Darlegungen der Post hinsichtlich Nutzung der Poststelle Bützberg. Die Wahrnehmung vor Ort spreche für eine höhere Nutzung der Poststelle. Die PostCom hat nicht die Kompetenz, die Nutzung der Poststelle Bützberg zu überprüfen: Die PostCom kann in Verfahren nach Art. 34 VPG die Umstände und Hintergründe der Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen nicht frei, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien prüfen: Die PostCom prüft nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG, ob die Post die Vorgaben für die Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden und die Vorgaben betreffend Erreichbarkeit eingehalten hat. Ferner prüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt. Die Wirtschaftlichkeit von Poststellen kann die PostCom nicht überprüfen, obwohl gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post ist. Die fehlende Befugnis der PostCom zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Poststellen korrespondiert mit den rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Poststellennetzes: Diese orientieren sich nicht an der Wirtschaftlichkeit von Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 VPG). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE).

17. Der Gemeinderat rechnet damit, dass die vorhandenen Parkplätze bei der Postagentur nicht ausreichen werden, um dem Bedarf zu den «Stosszeiten» gerecht zu werden. Die Post habe der Gemeinde zu Trottoir, Schulwegsicherung und der generellen Verkehrssicherheit bisher nichts zu ihrer Zufriedenheit präsentieren können.

Fragen der Verkehrssicherheit müssen von den dafür zuständigen und kompetenten Behörden überprüft werden. Die PostCom empfiehlt der Post zusammen mit dem Gemeinderat Thunstetten unter Einbezug bzw. Konsultation der für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden, die Parkplatzsituation bei der Postagentur zu prüfen und eine Lösung zu entwickeln. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die designierte Postagentur nur rund 100 Meter von der Poststelle entfernt liegt. Es wird also weiterhin möglich sein, die Postagentur – so wie bisher die Poststelle - zu Fuss zu erreichen.

### **Zusammenfassung**

18. Die PostCom erachtet die postalische Grundversorgung in Thunstetten insgesamt weiterhin als ausreichend. Dank seiner klugen und umsichtigen Verhandlungsstrategie konnte der Gemeinderat Thunstetten als Ersatz für die Poststelle Bützberg die Postagentur in der Bäckerei Felber sichern, also die Lösung für die Postversorgung, die aus Sicht der Gemeindebehörde den regionalen Gegebenheiten am besten Rechnung trägt, wenn die Poststelle Bützberg geschlossen wird. Die PostCom empfiehlt der Post zusammen mit dem Gemeinderat Thunstetten unter Einbezug bzw. Konsultation der für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden, die Parkplatzsituation bei der Postagentur zu prüfen und eine Lösung zu entwickeln. Die PostCom empfiehlt der Post ferner abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in der Ortschaft Bützberg in der Nähe des Partnergeschäfts eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt

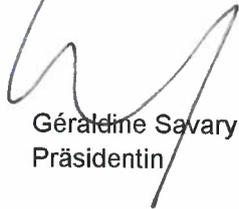
werden.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden.

- a) Die PostCom empfiehlt der Post zusammen mit dem Gemeinderat Thunstetten unter Einbezug bzw. Konsultation der für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden, die Parkplatzsituation bei der Postagentur zu prüfen und eine Lösung zu entwickeln.
- b) Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in der Ortschaft Bützberg in Nähe des Partnergeschäfts eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Géraldine Savary  
Präsidentin



Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde Thunstetten, Gemeinderat, Flurstrasse 2, Postfach 114, 4922 Bützberg
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Kanton Bern, Wirtschafts-, Energie-, und Umweltdirektion, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

#### Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 8. September 2020 „Ersatz der Poststelle Bützberg in Thunstetten (BE) durch eine Agentur“



## **Ersatz der Poststelle Bützberg in Thunstetten (BE) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 8. September 2020**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle Bützberg in Thunstetten im Kanton Bern durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2019 zeigt, dass im Kanton Bern die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 96.9 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer  
Sektionsleiterin Post